



# Praktikantenvertrag

**zwischen**

Sachverständigenbüro für Brand- und Explosionsursachenermittlung / Kriminaltechnik  
Frank D. Stolt  
Enzianstraße 43a  
68309 Mannheim

**vertreten durch:**

Herrn Sicherheitsfachwirt(FH) Frank D. Stolt, MSc, MSc, MA, MIFireE (Betreuer)

**und**

..... (Praktikant/-in)

geboren am ..... in .....

wohnhaft in

.....

.....  
Adresse: Straße, PLZ, Ort

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen.  
Das Praktikum

ist als Bestandteil des Studiums im Studiengang

.....



an der Universität / Fachhochschule

.....

## § 1

### Grundlagen des Praktikums

Das Praktikum wird auf der Grundlage der Praktikantenordnung der Universität oder der

Fachhochschule .....

für den Studiengang.....  
durchgeführt.

## § 2

### Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert .....Monate.

Es ist in der Zeit vom .....bis..... durchzuführen.  
Die ersten zwei Wochen gelten als Probezeit.

## § 3

### Unterbringung / Präsenzpflcht

Aus mietrechtlichen Gründen ist es nicht vertretbar, den/die Praktikant/-in unentgeltlich in den Räumen des Sachverständigenbüros wohnen zu lassen, dies würde zudem nicht dem gültigen Mietvertrag entsprechen. Der Praktikant ist eigenverantwortlich für die Gewährleistung seiner Unterbringung am Praktikumsort.

Die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes für den Zeitraum des Praktikums im Sachverständigenbüro ist gewährleistet.

Eine Nutzung eines PC im Sachverständigenbüro oder des PC des Betreuers ist nur bedingt möglich. Es wird aber ein PC benötigt. Aus diesem Grund ist die Praktikumszusage an die Nutzung des privaten PC des/der Praktikanten/-in gebunden.



Wird der private PC des/der Praktikanten/-in genutzt, so darf der Einsatz nur auf Veranlassung und Gefahr des/der Praktikanten/-in erfolgen. Mit dem Einsatz des privaten PC akzeptiert der/die Praktikanten/-in, dass das Sachverständigenbüro keinerlei Haftung wegen Beschädigung, Beeinträchtigung oder Verlust übernimmt. Beim Einsatz des privaten PC ist unbedingt darauf zu achten, dass dieser nicht ans Netzwerk des Sachverständigenbüros angeschlossen wird und die auf dem privaten PC erstellten Daten nicht ohne vorherige Virenprüfung auf den Dienst-PC's des Betreuers eingelesen werden.

Es finden jeweils wöchentlich Zusammenkünfte zwischen Praktikanten/-in und Betreuer statt. Bei diesen Zusammenkünften werden Arbeitsaufgaben, die schriftlichen Tätigkeitsberichte, Fragen des/der Praktikanten/-in u.a. besprochen.

Der/die Praktikanten/-in soll u.a. den Einsatz an Brandstellen sowie die Wahrnehmung von Gerichtsterminen kennen lernen. Daher hat der Praktikanten/-in in diesen Fällen Präsenzpflicht und die gleichen Arbeitszeiten wie der Praktikumsbetreuer.

#### **§ 4 Rechtliche Form des Praktikums**

Das Praktikum wird nur nach schriftlicher Bewerbung und persönlicher Auswahl ermöglicht. Es wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die inhaltliche/fachliche Ausgestaltung liegt in der Verantwortung des Betreuers.

#### **§ 5 Pflichten des Sachverständigenbüros**

Das Sachverständigenbüro verpflichtet sich,

1. den/die Praktikanten/-in seiner/ihrer Studienrichtung entsprechend anzuleiten und die erforderlichen Erfahrungen sowie sachbezogene Kenntnisse zu vermitteln,
2. die notwendigen Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, nach Beendigung des Praktikums eine Praktikantenbescheinigung auszustellen.

#### **§ 6 Pflichten des/der Praktikanten/-in**

Der/die Praktikanten/-in verpflichtet sich,

1. alle ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die Anweisungen des Betreuers gewissenhaft zu befolgen,



4. die Vorschriften über die Ordnung an Brandstellen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Materialien und Betriebseinrichtungen pfleglich zu behandeln,
5. die Interessen des Sachverständigenbüros zu wahren und über Betriebsvorgänge jederzeit, auch nach Vertragsbeendigung, Stillschweigen zu bewahren sowie
6. bei Fernbleiben ist das Sachverständigenbüro unter Angabe des Grundes unverzüglich zu benachrichtigen und im Falle einer Erkrankung spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

## **§ 7 Praktikantenvergütung**

Der/die Praktikanten/-in erhält kein Entgelt für die Dauer des Praktikums im Rahmen seines Studiums beim Sachverständigenbüro. Ebenso kann keine anderweitige finanzielle Unterstützung (Fahrtkosten, Tagegeld, Übernachtungs- oder Unterkunftszuschuss, u.a.) gewährt werden.

## **§ 8 Haftpflicht**

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Sachverständigenbüro keine allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit eines/einer Praktikanten/-in abgeschlossen hat. Aus diesem Grund muss der/die Praktikant/-in vor Beginn des Praktikums für die Dauer des Praktikums beim Sachverständigenbüro eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikums angepasste private Haftpflichtversicherung über Personen-, Sach- und Vermögensschäden nachweisen.

## **§ 9 Urlaub / sonstige Freistellungen / Krankmeldungen**

Urlaub / sonstige Freistellungen sind mit dem Betreuer abzustimmen und rechtzeitig vor Antritt dem Betreuer zu melden ggf. auch abzustimmen. In jedem Fall ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

Alle Krankheitstage sind durch schriftliches Attest zu belegen. Eine Anzeige der Erkrankung hat am ersten Krankheitstag bis Kernzeitbeginn beim/bei der Betreuer/-in zu erfolgen.

## **§ 10 Dienstreisen / Exkursionen**

Für die Durchführung/Möglichkeit der Teilnahme gelten die gleichen Vorschriften, wie für den Praktikumsbetreuer.



Unfallschutz ist nicht gegeben. Erstattungsansprüche nach Bundesreisekostengesetz bestehen nicht. Schon bei der Planung sollte daher darauf geachtet werden, dass der/die Praktikant/-in ggf. seine besonderen Aufwendungen, die aus der Teilnahme erwachsen, selbst tragen muss.

### **§ 11 Schutz-/Einsatzkleidung, Gesundheitsnachweise**

Ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums besondere Schutz- oder Einsatzkleidung oder ein Gesundheitsnachweis notwendig, hat hierfür der/die Praktikant/-in auf eigene Kosten zu sorgen. Kann der/die Praktikant/-in die Kleidung nicht stellen bzw. den Gesundheitsnachweis nicht führen, ist eine Zusage zur Durchführung des Praktikums nicht zu erteilen, ggf. ist das Praktikum abubrechen.

### **§ 12 Allgemeine Arbeitsanordnungen , Unfallverhütungsvorschriften, Schweigepflichten**

Für die Durchführung des Praktikums gelten die gleichen allgemeinen Bedingungen, wie für alle anderen fest angestellten Mitarbeiter. Insbesondere sind allgemeine Arbeits- und Verhaltensanordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Schweigepflichten zu beachten.

### **§ 13 Bibliothek**

Sofern die Bibliothek des Sachverständigenbüros während des Praktikums genutzt werden soll, regelt der Praktikumsbetreuer den Zugang sowie die Nutzungsbedingungen.

### **§ 14 Auflösung des Vertrages**

Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
2. vom Praktikant/-in mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, wenn er das Praktikum aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. Bei Abbruch des Praktikums ohne triftigen Grund wird dem Praktikanten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EUR (i.W. Zweihundert Euro) in Rechnung gestellt.



## § 15 Sonstiges

Sofern für die Durchführung des Praktikums keine eindeutigen Vorgaben vorliegen, sind hilfsweise die für die übrigen Praktikanten/-in von anderen Fachhochschulen und Universitäten geltenden Regelungen anzuwenden.

Mannheim, den .....

Studienort, den .....

-----

für das Sachverständigenbüro  
- Frank D. Stolt -

-----

Praktikanten/-in